



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 29/2021

Hagen, 29. Juli 2021

Inhalt

- 1. Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Sportrecht mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat vom 09. Juni 2021** **3**
- 2. Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Steuerstrafrecht mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat und dem befristeten Recht zur Führung der Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin / Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ vom 09. Juni 2021** **9**
- 3. Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Anwaltsrecht“ an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2021** **17**
- 4. Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Lawyer and Legal Practice“ an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juni 2021 gültig ab 01. Juni 2021** **27**





**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium Sportrecht
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
vom 09. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium „Sportrecht“ der FernUniversität in Hagen vermittelt grundlegende Kenntnisse des formellen und materiellen Sportrechts. Es richtet sich insbesondere an alle Berufsträgerinnen und Berufsträger, die auf dem Gebiet des Sportrechts tätig sind.

(2) Es handelt sich um ein Fernstudium, dessen Inhalte über die online bereitgestellten Studienmaterialien (Kurstexte und zugehörige Einsendeaufgaben) grundsätzlich orts- und zeitunabhängig bearbeitet werden können.

§ 2 Zulassung und Gebühren

(1) Zum weiterbildenden Studium „Sportrecht“ wird zugelassen, wer

1. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums mit rechts- oder sportwissenschaftlichen Bezügen nachweist oder
2. das erste juristische Staatsexamen / die Erste Prüfung bestanden hat oder
3. ein Studium der Sportwissenschaften absolviert hat oder
4. eine Tätigkeit in Sportvereinen zu Rechtsfragen ausübt oder
5. als Sportjournalist/in tätig ist oder
6. eine vergleichbare ausländische Qualifikation besitzt.

(2) Die Zulassung erfolgt ganzjährig.

(3) Die Antragstellung erfolgt per Zulassungsantrag. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, in Zweifelsfällen in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums werden als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen.

(4) Für die Inanspruchnahme des weiterbildenden Studiums sind gemäß § 62 Absatz 5 HG kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Höhe der Gebühr für das weiterbildende Studium wird auf der Homepage veröffentlicht.



§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Auf Antrag kann das Studium gebührenfrei einmalig um ein Semester verlängert werden. Das Studium ist so gestaltet, dass es in flexibler Teilzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Curriculum umfasst 20 ECTS und gliedert sich in die Module:

Modul I:	Einführung und Grundlagen des Sportrechts 5 ECTS
Modul II:	Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht im Sport 5 ECTS
Modul III:	Zivilgerichtliche Haftung und Strafbarkeit im Sport 5 ECTS
Modul IV:	Sportgerichtsbarkeit und Gesellschaftsrecht im Sport 5 ECTS

§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium voraus.

(2) Mit der Zulassung ist das Recht verbunden, die Einsendeaufgaben innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Modulbelegung zu erbringen.

(3) Zum Modul I werden zwei, zu den Modulen II, III und IV jeweils vier Einsendeaufgaben angeboten, mit denen die Teilnehmenden unter Beweis stellen, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und auf praktische Fragestellungen anwenden können. Jede dieser vierzehn Einsendeaufgaben stellt eine Prüfungsleistung dar. Diese sind erfolgreich bearbeitet, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Punkte erzielt wurde. Die Einsendeaufgaben werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(4) Die Bearbeitungsreihenfolge der Module ist beliebig. Die Einsendeaufgaben werden zu didaktisch sinnvollen Zeitpunkten während des Semesters veröffentlicht und sind innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums von in der Regel 4 Wochen in häuslicher Arbeit zu bearbeiten. Eine separate Prüfungsanmeldung erfolgt nicht. Wird eine Einsendeaufgabe nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Prüfung ohne Verlust eines Prüfungsversuches als nicht angetreten.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugehörigen Einsendeaufgaben bestanden sind.

(6) Eine nicht bestandene Einsendeaufgabe kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Einsendeaufgabe kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)



für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)

für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

5,0 (nicht ausreichend)

(8) Die Bewertung soll spätestens 6 Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden.

(9) Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der jeweiligen Einsendeaufgaben. Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird es auf denjenigen Wert gerundet, welcher dem errechneten Mittelwert am Nächsten liegt; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, wird auf die bessere Note gerundet.

(10) Soweit die bewerteten Einsendeaufgaben nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(4) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Teilnehmende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Gebühren sind in diesem Fall nicht zu erstatten.



§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, sind zur Abnahme der Prüfungen alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für den weiterbildenden Studiengang wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen. Sie erledigt ferner die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere in Sachen der Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Leistungen, des Nachteilsausgleichs und im Falle von Täuschungsversuchen.

(3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit. Die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.



(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module bestanden sind.

(2) Der Studienabschluss wird auf Antrag mit einem Weiterbildungszertifikat bescheinigt. Dieses weist die einzelnen Modulnoten aus, die Gesamtnote und das Prädikat. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vier Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Kann aufgrund einer Anerkennung von Leistungen die Gesamtnote nicht berechnet werden, so werden Gesamtnote und Prädikat nicht ausgewiesen.

(3) Als Prädikat sind zulässig:

„sehr gut“	bei einer Gesamtnote bis 1,5
„gut“	bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

(4) Das Weiterbildungszertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es soll den Absolventinnen und Absolventen spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zugesandt werden.

§ 10 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bis zum 30.04.2021 zum weiterbildenden Studium „Sportrecht“ zugelassen wurden. Spätere Zulassungen sind ausgeschlossen.



§ 12 Einstellung des weiterbildenden Studiums

(1) Das weiterbildende Studium „Sportrecht“ wird zum 30.09.2024 (Ende des Sommersemesters 2024) aufgehoben. Diese Prüfungsordnung tritt nach Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft.

(2) Prüfungsleistungen einschließlich sämtlicher Wiederholungsprüfungen können spätestens bis zum 30.09.2024 (Ende des Sommersemesters 2024) abgelegt werden.

§ 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Juni 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09.Juni 2021.

Hagen, den 22. Juli 2021

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Professor Dr. Stephan Stübinger

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium Steuerstrafrecht
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
und dem befristeten Recht zur Führung der Bezeichnung
„Zertifizierte Beraterin / Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht
(FernUniversität in Hagen)“
vom 09. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium Steuerstrafrecht der FernUniversität in Hagen vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse in den Bereichen Steuerstrafrecht, Steuerstraßverfahren und Steuerfahndung. Es richtet sich insbesondere an alle Berufsträgerinnen und Berufsträger, die auf dem Gebiet des Steuerstraßrechts und dem Gebiet des Straßrechts tätig sind.

(2) Es handelt sich um ein Fernstudium, dessen Inhalte über die online bereitgestellten Studienmaterialien (Kurstexte und zugehörige Einsendeaufgaben) grundsätzlich orts- und zeitunabhängig bearbeitet werden können.

§ 2 Zulassung und Gebühren

(1) Zum weiterbildenden Studium „Steuerstraßrecht“ wird zugelassen, wer

1. das Erste Juristische Staatsexamen / die Erste Prüfung,
2. ein Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor of Laws oder Master of Laws,
3. ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlichem, wirtschaftsrechtlichem oder steuerrechtlichem Schwerpunkt,
4. eine den Nrn. 1, 2 oder 3 vergleichbare ausländische Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder
5. das Berufsexamen als Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder einen vergleichbaren deutschen oder ausländischen Abschluss

bestanden hat.

(2) Die Zulassung erfolgt ganzjährig.

(3) Die Antragstellung erfolgt per Zulassungsantrag. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, in Zweifelsfällen in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung des weiterbildenden Studiums. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums werden als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen.



(4) Für die Inanspruchnahme des weiterbildenden Studiums sind gemäß § 62 Absatz 5 HG kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Höhe der Gebühr für das weiterbildende Studium wird auf der Homepage veröffentlicht.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Auf Antrag kann das Studium gebührenfrei einmalig um ein Semester verlängert werden. Das Studium ist so gestaltet, dass es in flexibler Teilzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Curriculum umfasst 18 ECTS und gliedert sich in die Module:

Modul I:	Grundlagen des Strafrechts und des Steuerrechts (1 Kurseinheit) 2 ECTS
Modul II:	Materielles Steuerstrafrecht I (3 Kurseinheiten) 6 ECTS
Modul III:	Materielles Steuerstrafrecht II (3 Kurseinheiten) 6 ECTS
Modul IV:	Verfahrensrecht (2 Kurseinheiten) 4 ECTS

§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium voraus.

(2) Mit der Zulassung ist das Recht verbunden, die Einsendeaufgaben innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Zulassung zu erbringen.

(3) Zu den Modulen II und III werden jeweils drei, zum Modul IV zwei Einsendeaufgaben angeboten, mit denen die Teilnehmenden unter Beweis stellen, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und auf praktische Fragestellungen anwenden können. Jede dieser acht Einsendeaufgaben stellt eine Prüfungsleistung dar, die im Falle des Nichtbestehens zu wiederholen ist. Die Einsendeaufgaben werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(4) Die Einsendeaufgaben werden zu didaktisch sinnvollen Zeitpunkten während des Semesters veröffentlicht und sind innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums von in der Regel 4 Wochen in häuslicher Arbeit zu bearbeiten. Eine separate Prüfungsanmeldung erfolgt nicht. Wird eine Einsendeaufgabe nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Prüfung ohne Verlust eines Prüfungsversuches als nicht angetreten.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugehörigen Einsendeaufgaben bestanden sind.

(6) Eine nicht bestandene Einsendeaufgabe kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Einsendeaufgabe kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)



für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)

für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

5,0 (nicht ausreichend)

(8) Die Bewertung soll spätestens 6 Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden.

(9) Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der jeweiligen Einsendeaufgaben. Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird es auf denjenigen Wert gerundet, welcher dem errechneten Mittelwert am Nächsten liegt; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, wird auf die bessere Note gerundet.

(10) Soweit die bewerteten Einsendeaufgaben nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(4) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Teilnehmende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Gebühren sind in diesem Fall nicht zu erstatten.



§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, sind zur Abnahme der Prüfungen alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für den weiterbildenden Studiengang wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen. Sie erledigt ferner die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere in Sachen der Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Leistungen, des Nachteilsausgleichs und im Falle von Täuschungsversuchen.

(3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit. Die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.



(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module bestanden sind.

(2) Der Studienabschluss wird mit einem Weiterbildungszertifikat bescheinigt. Dieses weist die einzelnen Module, die Noten der Module II-IV, die Gesamtnote und das Prädikat aus. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Kann aufgrund einer Anerkennung von Leistungen die Gesamtnote nicht berechnet werden, so werden Gesamtnote und Prädikat nicht ausgewiesen.

(3) Als Prädikat sind zulässig:

„sehr gut“	bei einer Gesamtnote bis 1,5
„gut“	bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

(4) Das Weiterbildungszertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es soll den Absolventinnen und Absolventen spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zugesandt werden.

§ 10 Recht zur Führung der Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ / „Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“

(1) Im Rahmen ihrer Namensrechte gestattet die FernUniversität den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Studiums, die Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ bzw. „Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ zu führen. Eventuell entgegenstehende berufsrechtliche Bestimmungen sind eigenverantwortlich zu beachten.

(2) Mit der Bezeichnung wird die Möglichkeit geschaffen, im Rechtsverkehr auf die vorhandenen Kompetenzen im Steuerstrafrecht hinzuweisen. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ist befristet und erlischt automatisch – ohne dass es eines Entziehungsaktes bedarf – 4 Jahre ab Ausstellung des Weiterbildungszertifikats. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens darf die Bezeichnung nicht mehr von den Absolventinnen und Absolventen verwendet werden.



(3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung kann jeweils im 4-Jahres-Rhythmus um weitere 4 Jahre verlängert werden (Rezertifizierung), wenn die Absolventinnen und Absolventen ihre Kompetenzen im Rahmen der hierfür vorgesehenen Fortbildung an der FernUniversität aktualisieren und erfolgreich den hierfür vorgesehenen Fortbildungsnachweis erwerben. Die Fortbildung umfasst in der Regel 15 Zeitstunden und setzt den erfolgreichen Abschluss von drei Einsendeaufgaben voraus.

(4) Das Modul zum Erwerb des Fortbildungsnachweises ist ein Annex des weiterbildenden Studiums; diese Prüfungsordnung findet entsprechend Anwendung.

(5) Die Rezertifizierung setzt eine erneute Zulassung voraus. Diese erfolgt gebührenpflichtig auf Antrag. Antrag und Gebührenhöhe werden auf der Homepage veröffentlicht. Die Zulassung erfolgt für ein Semester und kann auf Antrag gebührenfrei einmalig um ein Semester verlängert werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen für ehemalige Absolventinnen und Absolventen

(1) Den Absolventinnen und Absolventen, die das weiterbildende Studium „Steuerstrafrecht“ vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgreich beendet und die Gestattung durch die FernUniversität im Rahmen ihrer Namensrechte, die Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ bzw. „Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen)“ zu führen, nicht bereits erlangt haben, können diese Gestattung nachträglich erlangen, wenn sie die Anforderungen für eine Rezertifizierung erfüllen und den dafür vorgesehenen Fortbildungsnachweis erwerben oder seit der Beendigung ihres weiterbildenden Studium „Steuerstrafrecht“ und dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht vergangen ist, wobei für die Berechnung des Zeitraumes das Datum der Zertifikatsurkunde entscheidet.

(2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ist befristet und erlischt automatisch – ohne dass es eines Entziehungsaktes bedarf – 4 Jahre ab Ausstellung des Weiterbildungszertifikats. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens darf die Bezeichnung nicht mehr von den Absolventinnen und Absolventen verwendet werden.

§ 12 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bis zum 30.04.2021 zum weiterbildenden Studium Steuerstrafrecht zugelassen wurden. Spätere Zulassungen sind ausgeschlossen.



§ 14 Einstellung des weiterbildenden Studiums

(1) Das weiterbildende Studium Steuerstrafrecht wird zum 30.09.2024 (Ende des Sommersemesters 2024) aufgehoben. Diese Prüfungsordnung tritt nach Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft.

(2) Prüfungsleistungen einschließlich sämtlicher Wiederholungsprüfungen können spätestens bis zum 30.09.2024 (Ende des Sommersemesters 2024) abgelegt werden.

§ 15 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen zum 01. Juni 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09. Juni 2021.

Hagen, den 22. Juli 2021

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Stephan Stübinger

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Zertifikatsstudium
„Anwaltsrecht“
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Anwaltsrecht -“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des weiterbildenden Zertifikatsstudiums
- § 2 Umfang, Dauer und Abschlüsse
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Gebühren
- § 4 Aufbau des Studiums und Studienbereiche
- § 5 Umfang der Prüfungsleistungen
- § 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen,
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Wiederholen von Prüfungsleistungen
- § 10 Modulzertifikat, Universitäts-Zertifikat
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 13 Täuschung, Plagiat
- § 14 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Einstellung des weiterbildenden Studiums
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung



§ 1 Ziele des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

Das weiterbildende Zertifikatsstudium soll den Studierenden in Ergänzung ihrer grundständigen juristischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtsmethodisches anwaltliches Denkvermögen schärfen und werden auf die praktischen Aspekte ihrer zukünftigen Tätigkeit vorbereitet.

§ 2 Umfang, Dauer und Abschlüsse

(1) Der Studienumfang beträgt je nach ausgewähltem Modul 300 – 600 Arbeitsstunden. Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Zertifikatsstudiums beträgt ein Semester. Auf Antrag kann ein weiteres Semester zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gewährt werden.

Der Antrag auf Rückmeldung erfolgt in der vorgegebenen Form und Frist beim Studierendensekretariat der Hochschule.

(2) Im Rahmen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Anwaltsrecht“ können die folgenden Weiterbildungszertifikatsabschlüsse mit folgendem Workload (Arbeitsstunden) erworben werden:

- Für ein erfolgreich absolviertes Modul (10 Credits) wird ein „Modulzertifikat“ vergeben. Der Studienumfang beträgt bei Modulen mit 10 Credits 300 Arbeitsstunden.
- Nach dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls „Die Anwaltskanzlei“ (20 Credits) wird das „Universitäts-Zertifikat Kanzleimanagement“ vergeben. Der Studienumfang beträgt 600 Arbeitsstunden.
- Nach dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls „Verfahrensrecht“ (15 Credits) wird das „Universitäts-Zertifikat Verfahrensrecht“ vergeben. Der Studienumfang beträgt 450 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Gebühren

(1) Zum weiterbildenden Zertifikatsstudium „Anwaltsrecht“ wird zugelassen, wer juristische Kenntnisse im Rahmen eines Hochschulstudiums im Umfang von 60 Credits oder im vergleichbaren Umfang im Beruf erworben hat.

(2) Die Bewerbung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium erfolgt schriftlich, in der von der FernUniversität vorgegebenen Form, beim Studierendensekretariat der Hochschule.

(3) Der Bewerbung ist eine einfache Kopie der Qualifikation nach Absatz 1 beizufügen.

(4) Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Zertifikatsstudium sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt und auf der Homepage des Studienprogramms veröffentlicht werden.

(5) Gemäß § 62 Abs. 5 S. 1 HG werden kostendeckende Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote festgesetzt, die auf der Homepage des weiterbildenden Studiums veröffentlicht sind.



§ 4 Aufbau des Studiums und Studienbereiche

(1) Das Studium wird in modularisierter Form angeboten. Die Module setzen sich aus elektronischen Lern- medien zusammen.

(2) In den Modulen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Es werden die folgenden Module angeboten:

- Die Anwaltskanzlei (20 Credits)
- Verfahrensrecht (15 Credits)
- Sportrecht (10 Credits)
- Steuerstrafrecht (10 Credits)
- Vertiefung Zivilrecht (10 Credits)
- Verkehrsrecht (10 Credits)

§ 5 Umfang der Prüfungsleistungen

Zur Erlangung der Abschlüsse des weiterbildenden Zertifikatsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- **Modulzertifikat:**

Es ist ein Modul im Umfang von 10 Credits zu belegen und erfolgreich zu bearbeiten. Zur erfolgreichen Bearbeitung müssen mindestens zwei der zugehörigen Einsendeaufgaben mit mindestens 4,0 bestanden werden.

- **Universitäts-Zertifikat Kanzleimanagement:**

Es ist das Modul „Die Anwaltskanzlei“ im Umfang von 20 Credits zu belegen und erfolgreich zu bearbeiten.

Zur erfolgreichen Bearbeitung muss die zugehörige vierstündige Modulabschlussklausur mit mindestens 4,0 bestanden werden.

- **Universitäts-Zertifikat Verfahrensrecht**

Es ist das Modul „Verfahrensrecht“ im Umfang von 15 Credits zu belegen und erfolgreich zu bearbeiten.

Zur erfolgreichen Bearbeitung muss die zugehörige vierstündige Modulabschlussklausur mit mindestens 4,0 bestanden werden.

§ 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Studierenden Prüfungsleistungen auf Antrag anerkennen, so- fern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Ebenfalls können auf Antrag außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Der Antrag sollte zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum weiterbildenden Studium gestellt werden. Über Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss i. d. R. innerhalb von vier Wochen.



(2) Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss nachzuweisen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zertifikat aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zertifikat ist zulässig.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet. Sie werden studienbegleitend erbracht.

Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

- Einsendeaufgaben als Modulabschlussprüfung,
- Vierstündige Modulabschlussklausur.

(2) Einsendeaufgaben stellen Prüfungsleistungen zum erfolgreichen Abschluss der Module dar. Sie müssen alleine bearbeitet und innerhalb vorgegebener verbindlicher Fristen angefordert, gelöst und abgegeben werden. Die Einsendeaufgabe muss von den Studierenden innerhalb von 12 Wochen nach der Modulbelegung bearbeitet und zur Benotung eingereicht werden. Das Ergebnis der Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden. Der Einsendeaufgabe ist eine Versicherung der Kandidatin und des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat.

(3) Eine Modulabschlussklausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Bestandene Modulabschlussklausuren können nicht wiederholt werden. Jede Modulabschlussklausur ist von einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 11 zu entnehmen. Das Ergebnis der Klausurarbeit soll dem Prüfling möglichst nach acht Wochen mitgeteilt werden. Macht der Prüfling durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind fachlich geeignete Personen, insbesondere Hochschullehrende, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierende, wissenschaftlich Mitarbeitende, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die Autorinnen und Autoren der Studienmaterialien und die Betreuenden der Module sowie weitere fachlich geeignete Personen, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.



§ 9 Wiederholen von Prüfungsleistungen

(1) Ist das Ergebnis einer Einsendeaufgabe, Modulabschlussklausur oder Ersatzleistung schlechter als 4,0 bewertet, so können die Teilnehmer/innen des weiterbildenden Studiums diese Prüfungsleistungen nach Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. der Note im folgenden Semester einmal ohne weitere Gebühren wiederholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist durch den Prüfungsausschuss verlängert und eine spätere Wiederholung ermöglicht werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. der Note eine zweite Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Bearbeitungszeitraum für die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung beträgt 12 Wochen.

§ 10 Modulzertifikat, Universitäts-Zertifikat

(1) Nach erfolgreichem Absolvieren eines Moduls im Umfang von 10 Credits wird ein Weiterbildungszertifikat ausgestellt. Das Modulzertifikat enthält die genaue Bezeichnung des absolvierten Moduls, die Zahl der erreichten Credits sowie die Noten der Einsendeaufgaben. Das Zertifikat trägt das Logo der FernUniversität.

(2) Nach erfolgreichem Absolvieren der Module „Die Anwaltskanzlei“ oder „Verfahrensrecht“ wird ein Universitäts-Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält die genaue Bezeichnung des absolvierten Moduls, die Zahl der erreichten Credits sowie die Note der Modulabschlussklausur. Das Zertifikat trägt das Logo der FernUniversität.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern (§ 8) vergeben. Folgende Noten sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 9 zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

Eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht

Eine Leistung, die mit 5,0 bewertet wurde, gilt als nicht bestanden.



- (2) Ersatzleistungen werden entsprechend benotet.
- (3) Die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei Prüfenden zu bewerten ist, wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein Prüfer oder eine Prüferin die Prüfungsleistung mit 5,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „bestanden“ bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Bewertenden die Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 bewertet haben.
- (4) Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin und/oder vorgegebene Fristen ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Studien- oder Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.
- (2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 13 Täuschung, Plagiat

- (1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Wer in Prüfungsleistungen wörtlich oder sinngemäß fremdes geistiges Eigentum nutzt, ohne kenntlich zu machen, welche Quelle dafür benutzt wurde, täuscht und begeht ein Plagiat. Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck haben Studierende auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei abzugeben.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Der zweite Täuschungsversuch oder das zweite Plagiat kann zur Exmatrikulation führen. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



§ 14 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Weiterbildungszertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Ergebnisse bzw. Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der oder die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Weiterbildungszertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Weiterbildungszertifikats ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Aushändigung der Bewertung der Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bewertung der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte) nach Prüfung des konkreten Einzelfalls individuell Rechnung getragen.
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden.
- werden die Ausfallzeiten, die dem/der Studierenden durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG entstehen, berücksichtigt.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Wissenschaftliche Leitung des Instituts für Juristische Weiterbildung einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreter Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.



(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über eingelegte Widersprüche. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen i. S. d. § 48 Abs. 5 Satz 2 HG.

(5) Ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bis zum 30.04.2021 zum weiterbildenden Zertifikatsstudium „Anwaltsrecht“ zugelassen wurden. Spätere Zulassungen sind ausgeschlossen.

§ 19 Einstellung des weiterbildenden Studiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Anwaltsrecht“ wird zum 31.03.2023 (Ende des Wintersemesters 2022/2023) aufgehoben. Diese Prüfungsordnung tritt nach Ablauf des Wintersemesters 2022/23 außer Kraft.

(2) Prüfungsleistungen (einschließlich sämtlicher Wiederholungsprüfungen) können spätestens bis zum 31.03.2023 (Ende des Wintersemesters 2022/2023) abgelegt werden.



§ 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht. Sie gilt für alle Zulassungen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium „Anwaltsrecht“ und tritt ab dem 01. Juni 2021 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09. Juni 2021

Hagen, 22. Juli 2021

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Stübinger

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Lawyer and Legal Practice“
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juni 2021
gültig ab 01. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021 hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung den weiterbildenden Masterstudiengang „Lawyer and Legal Practice (LL.M.)“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Entgelte
- § 4 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Masterprüfung
- § 7 Modulabschlussprüfungen, Einsicht
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 11 Prüfende Personen, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 14 Noten und Notenbildung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 16 Täuschung, Plagiat, Versicherung
- § 17 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Übergangsvorschriften zur Titelführung
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang soll den Studierenden in Ergänzung ihrer grundständigen juristischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtsmethodisches anwaltliches Denkvermögen schärfen und werden auf die praktischen Aspekte ihrer zukünftigen Tätigkeit vorbereitet.

(2) Das Studienprogramm wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der FernUniversität Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH - angeboten.



§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Laws (LL.M.) „Lawyer and Legal Practice“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Entgelte

- (1) In den weiterbildenden Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer
 - a) das erste juristische Staatsexamen bzw. die erste Prüfung oder einen gleichwertigen ausländischen juristischen Abschluss erworben hat, oder
 - b) einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss mit mindestens 240 ECTS-Punkten erworben hat, von denen mindestens 120 ECTS-Punkte aus juristischen Inhalten bestehen müssen,
 - c) und eine einschlägige berufspraktischer Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweist.
- (2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in den Studiengang eingeschrieben, sobald sie die rechtsverbindliche Zusage über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ihrem Zulassungsantrag beifügen.
- (3) Die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang erfolgt schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, in Zweifelsfällen in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung des weiterbildenden Masterstudiengangs. Der Bewerbung ist eine amtliche beglaubigte Kopie des Studienabschlusszeugnisses beizufügen. Der Nachweis der Berufspraxis erfolgt mit einfacher Kopie.
- (4) Die Studierenden werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.
- (5) Die Anzahl der Studierenden ist auf 60 beschränkt. Bei einer die Teilnehmendenkapazität übersteigenden Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt die Auswahl nach dem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Eingangsstempel). Bei mehreren am selben Tag eingegangenen Bewerbungen entscheidet bei Überschreitung der Höchststudierendenzahl das Los.
- (6) Für die Inanspruchnahme des weiterbildenden Studiums sind gemäß § 62 Absatz 5 HG kostendeckende Entgelte zu erheben. Die Höhe der Entgelte für den weiterbildenden Masterstudiengang sowie weiterer Entgelte für die Verlängerung des Studiums oder die Wiederholung von Prüfungen sind auf der Homepage veröffentlicht.

§ 4 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für eine evtl. Wiederholung von Modulen werden 2 weitere Semester gewährt. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Studiums ab Vollendung des sechsten Semesters möglich. Das Studium ist so gestaltet, dass es in flexibler Teilzeit absolviert werden kann.
- (2) Das Studium wird in modularisierter Form angeboten. Module setzen sich aus elektronischen Lernmedien zusammen.



(3) Das Curriculum umfasst 60 ECTS (entspricht 1.800 Arbeitsstunden) und gliedert sich in die 3 Module:

Modul I: Die Anwaltskanzlei (15 ECTS)

Modul II: Wahlmodul (15 ECTS)

Modul III: Verfahrensrecht (15 ECTS)

und die Masterarbeit (15 ECTS).

§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Prüfungsleistungen die als Teilmenge des Studienganges im Rahmen eines Zertifikatsstudienganges an der FernUniversität in Hagen oder einem ihrer gem. § 29 Abs.5 HG NRW anerkannten An-Institute erbracht wurden, werden standardisiert vollständig angerechnet. Abs. 5 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Werden außerhochschulische Leistungen anerkannt, so können sie maximal 50% der Modulleistungen ersetzen.

(5) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 6 Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module I – III sowie die Masterarbeit erfolgreich, jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet oder anerkannt wurden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen, Einsicht

(1) Die Prüfungsleistung der Module I und III besteht in einer jeweils vierstündigen Modulabschlussklausur, die Prüfungsleistung im Moduls II umfasst zwei Einsendaufgaben.

(2) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang voraus.



(3) Bei den Einsendeaufgaben stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie sich den Lehrstoff erfolgreich angeeignet haben und ihn auf praktische Fragestellungen anwenden können. Die Einsendearbeiten können in unterschiedlichen Semestern erbracht werden. Die Prüfungsanmeldung erfolgt durch Anforderung der Einsendeaufgaben durch die/den Studierenden innerhalb der Prüfungsanmeldefrist. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen, die Lösung einer Einsendeaufgabe soll einen Umfang von 12-20 Seiten nicht über- oder unterschreiten. Nicht fristgerecht eingereichte Einsendeaufgaben gelten als nicht-bestanden. Die Einsendeaufgaben sind selbstständig und ohne fremde Hilfe zu bearbeiten. Einsendeaufgaben sind online einzureichen. Zum Bestehen des Moduls II müssen beide Einsendeaufgaben erfolgreich abgeschlossen werden.

(4) Modulabschlussklausuren stellen Prüfungsleistungen zum erfolgreichen Abschluss der Module I und III dar. Eine Modulabschlussklausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Das Ergebnis der Klausurarbeit soll den Studierenden möglichst nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(5) Einsendeaufgaben und Klausuren werden von einer prüfenden Person bewertet und benotet; handelt es sich um den letzten Prüfungsversuch in einem Modul, so erfolgt die Bewertung durch zwei Prüfende und die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertung gebildet.

(6) Die Noten sollen spätestens 8 Wochen nach der Prüfung bekannt gegeben werden.

(7) Soweit die bewerteten Einsendeaufgaben oder Modulabschlussklausuren nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind, können die Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachbezogenes Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Insbesondere sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie die erworbenen Kenntnisse sach- und praxisgerecht einzusetzen vermögen. Das Thema der Arbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt und ist gegenständlich auf den Bereich des weiterbildenden Master-Studiengangs beschränkt. Die Masterarbeit darf bzw. Teile der Masterarbeit dürfen in dieser Form noch nicht Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

(2) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 60 Seiten betragen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate nach Themenvergabe. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss der rechtswissenschaftlichen Fakultät kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern, insgesamt maximal bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit.

(3) Die Masterarbeit kann von allen am weiterbildenden Masterstudiengang beteiligten oder zur rechtswissenschaftlichen Fakultät gehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozierenden betreut werden.



§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Studiengang eingeschrieben ist und mindestens 2 der 3 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen; Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der rechtswissenschaftlichen Fakultät durch seinen Vorsitz.

§ 10 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung schriftlich sowie auf Verlangen des betreuenden Instituts in elektronischer Form einzureichen. Bei Übersendung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post (Poststempel) maßgebend.

(1) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, und einer zweitbegutachtenden Person zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

§ 11 Prüfende Personen, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, sind zur Abnahme der Prüfungen alle am weiterbildenden Masterstudiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüfende Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für den weiterbildenden Masterstudiengang wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere prüfende Personen zu bestellen. Sie erledigt ferner die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere in Sachen der Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Leistungen, des Nachteilsausgleichs und im Falle von Täuschungsversuchen.

(3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von prüfenden Personen nicht mit. Die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nichtbestandene Einsendearbeiten und Modulabschlussklausuren können innerhalb der beiden auf das Semester der Prüfung folgenden Semester zweimal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Ein-Jahres-Frist verlängert und eine spätere Wiederholung ermöglicht werden.

(2) Bestandene Modulabschlussprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(4) Studierende, die die Masterarbeit im Erstversuch bestanden haben, haben die Möglichkeit, die Masterarbeit zur Verbesserung der Gesamtnote einmal zu wiederholen. Für die



Wiederholung werden gesonderte Entgelte erhoben. Die Zulassung zum Notenverbesserungsversuch der Masterarbeit muss schriftlich innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Note der Masterabschlussarbeit beantragt werden; die Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Zulassung vollständig abgeschlossen werden. Als Note der Masterarbeit gilt die bessere Bewertung von beiden Prüfungsversuchen.

§ 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Spätestens acht Wochen nach Verkündung des letzten Prüfungsergebnisses soll den Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt werden. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Als Anlage erhält der Studierende ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note und die Noten aller Modulabschlussprüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 14 Noten und Notenbildung

(1) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)



für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)

für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

5,0 (nicht ausreichend)

(2) Die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei prüfenden Personen zu bewerten ist, wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine prüfende Person die Prüfungsleistung mit 5,0, so wird von der wissenschaftlichen Leitung eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als "bestanden" bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Bewertenden die Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 bewertet haben.

(3) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Einsendeaufgaben. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma – ohne Rundung - berücksichtigt und das Ergebnis auf den nächsten zulässigen Notenwert gerundet; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird auf die bessere Note gerundet.

(4) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus den einfachgewichteten Noten der Module sowie der doppeltgewichteten Note der Masterarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote für den Studiengang lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5 =	sehr gut,
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5 =	gut,
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5 =	befriedigend,
bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0 =	ausreichend,
bei einer Gesamtnote unter 4,0 =	nicht ausreichend.



§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin und/oder eine vorgegebene Frist ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe der wissenschaftlichen Leitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 16 Täuschung, Plagiat, Versicherung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Der Masterarbeit und den Einsendeaufgaben ist bei Abgabe schriftlich folgende mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung der Studierenden beizufügen: „Ich erkläre, dass ich die Abschlussarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(4) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden.

(5) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches sollen Studierende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.



§ 17 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse bzw. Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der oder die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen.
- (4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.
- (3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.
- (4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 19 Übergangsvorschriften zur Titelführung

- (1) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Studiengang eingeschrieben sind und ihr Studium bis zum 30. September 2024 abschließen, können auf Antrag anstelle des Titels Master of Laws (LL.M.) „Lawyer and Legal Practice“ den Titel Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht“ führen.



§ 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09. Juni 2021.

Hagen, den 22. Juli 2021

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Stephan Stübinger

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*